

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts im Fach Theological Studies der Theologischen Fakultät

Aufgrund von § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität im Wege der Eilentscheidung am 30. Juni 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Oktober 2010 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Profil und Zielsetzung des Studienganges
- § 2 Struktur des Studiengangs
- § 3 Graduierung
- § 4 Sprachenkenntnisse
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studienfächer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienverlauf
- § 9 Studieninhalte

B. Prüfungsorgane

- § 10 Prüfungsamt der Fakultät
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer

C. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 14 Studienleistungen
- § 15 Typen studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 19 „Virtuelle“ Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 21 Bildung der Modulnoten

D. Orientierungsprüfung

- § 22 Zweck, Art und Umfang
- § 23 Zeitpunkt und Fristen
- § 24 Bescheinigung

E. Bachelor-Prüfung

- § 25 Zweck, Art und Umfang
- § 26 Fristen
- § 27 Meldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 28 Bachelor-Arbeit

F. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 29 Bestehen von Prüfungen
- § 30 Endgültiges Nichtbestehen

- G. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
 - § 31 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen
 - § 32 Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- H. Bildung der Abschlussnote
 - § 33 Berechnungsgrundlage und Notengewichtung
 - § 34 Abschlussnote
- I. Zeugnis und Urkunden
 - § 35 Zeugnis
 - § 36 Urkunde
 - § 37 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- J. Schlussbestimmungen
 - § 38 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 39 Schutzfristen
 - § 40 Ungültigkeit
 - § 41 Einsichtsrecht
 - § 42 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Profil und Zielsetzung des Studienganges

- (1) Der Studiengang Bachelor of Arts im Fach Theological Studies befähigt die Studierenden, theologische Fragestellungen zu verstehen, Zusammenhänge zu überblicken, und theologische Problemstellungen aufzugreifen, selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Den Studierenden werden die Kompetenzen vermittelt, die erforderlich sind, um die erworbenen Fachkenntnisse in verschiedenartigen, insbesondere auch in außerkirchlichen Betätigungsfeldern fruchtbar zu machen.
- (2) Darüber hinaus vermittelt der Studiengang fundamentale und studienfachunabhängige berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (Soft-Skills), insbesondere im Bereich der Vermittlungswissenschaften.
- (3) Der Studiengang ist geprägt durch studienbegleitende, d.h. zeitnah zum jeweiligen Modul zu erbringende Leistungsnachweise und Prüfungen.

§ 2 Struktur des Studiengangs

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind in Modulen zusammengefasst. Art, Inhalt und Umfang der Module bestimmt das Modulhandbuch.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der im Modulhandbuch festgelegten Anzahl vergeben. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein ECTS-Punkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Der Umfang des Studiengangs entspricht 180 ECTS-Punkten. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Graduierung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der nichtkanonische akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.
- (2) Als nichtkanonischer, das heißt kirchlich nicht anerkannter akademischer Grad qualifiziert der Bachelor of Arts (B.A.) nicht für den Dienst als Priester oder Pastoralreferent/Pastoralreferent und in der Regel auch nicht für andere pastorale Berufe.

§ 4 Sprachenkenntnisse

Für den Studiengang sind ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Griechisch und Latein erforderlich. Sie sind spätestens vor dem Studium der Module des zweiten und dritten Studienjahres nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Vorlage staatlicher Zeugnisse oder durch den erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner Sprachkurse erbracht. Auf Antrag werden bis zu zwei Semester, die für den Erwerb von Sprachenkenntnissen verwendet wurden, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Entscheidung darüber obliegt der Studiendekanin/dem Studiendekan.

§ 5 Studienbeginn

Der Studiengang kann in jedem Semester aufgenommen werden. Die von der Universität Freiburg festgelegten allgemeinen Bewerbungsfristen sind einzuhalten.

§ 6 Studienfächer

Am Studiengang sind folgende Fächergruppen und Fächer beteiligt:

- (a) Fächergruppe Biblische und Historische Theologie:
 - Alttestamentliche Literatur und Exegese
 - Neutestamentliche Literatur und Exegese
 - Alte Kirchengeschichte und Patrologie
 - Mittlere und Neuere Kirchengeschichte / Frömmigkeitsgeschichte und Kirchliche Landesgeschichte
 - Christliche Archäologie und Kunstgeschichte
- (b) Fächergruppe Systematische Theologie:
 - Philosophie
 - Christliche Religionsphilosophie
 - Fundamentaltheologie / Religionsgeschichte
 - Dogmatik
 - Liturgiewissenschaft
 - Moraltheologie
- (c) Fächergruppe Praktische Theologie:
 - Pädagogik und Katechetik
 - Pastoraltheologie
 - Christliche Gesellschaftslehre
 - Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit
 - Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines in Deutschland absolvierten vergleichbaren kanonischen oder nichtkanonischen Studiengangs der Katholischen Theologie oder eines anderen Studiengangs werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen jenen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Es können Leistungen im Umfang von maximal 8 Modulen anerkannt werden. Bei einem Wechsel vom Studiengang Magister Theologiae an der Universität Freiburg in den Studiengang Bachelor of Arts im Fach Theological Studies können abweichend von Satz 4 Leistungen im Umfang von maximal 14 Modulen anerkannt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Anerkannt werden auch Studien- und Prüfungsleistungen, die unter Einsatz neuer Medien gemäß § 19 dieser Prüfungsordnung in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen Studiengang erbracht

wurden, soweit sie gleichwertig sind.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat dem Prüfungsamt die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiendekanin/des Studiendekans.

§ 8 Studienverlauf

(1) Der Studiengang besteht aus einer Orientierungsphase im Umfang von 60 ECTS-Punkten und einer Vertiefungsphase im Umfang von 120 ECTS-Punkten.

(2) Die Orientierungsphase besteht aus den Modulen des ersten Studienjahres (M 0 bis M 5). Sie führt die Studierenden in die wissenschaftliche Arbeitsweise ein und vermittelt einen Überblick über die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik. Die Orientierungsphase wird abgeschlossen mit einer Orientierungsprüfung.

(3) Die Vertiefungsphase besteht aus den Modulen des zweiten und dritten Studienjahres (M 6 bis M 16) sowie der Bachelorarbeit. Sie vermittelt den Studierenden grundlegende theologische Inhalte und Einsichten sowie die Kompetenz zur sachgerechten Umsetzung, Anwendung und Weitergabe der erworbenen Kenntnisse. In dem fachfremden Modul M16, das am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden muss, haben die Studierenden zudem die Möglichkeit, theologisches Fachwissen mit berufspraktischen Anforderungen zu verknüpfen. Die große Flexibilität in der Kombinierbarkeit der Wahlveranstaltungen eröffnet zudem individuelle Schwerpunktsetzungen nach Interessenlage oder angestrebtem Berufsfeld.

(4) Voraussetzung für das Studium der Module der Vertiefungsphase sind die bestandene Orientierungsprüfung und der Nachweis der erforderlichen Sprachenkenntnisse gemäß § 4.

(5) Innerhalb jeder der beiden Studienphasen können die zugehörigen Module im Rahmen des Lehrangebots der Theologischen Fakultät in beliebiger Reihenfolge studiert werden.

(6) Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs der Vertiefungsphase müssen zwei Hauptseminare in Fächern unterschiedlicher Fächergruppen gemäß § 6 erfolgreich absolviert werden. Eines der beiden Hauptseminare muss ein interdisziplinäres Seminar sein; wenigstens eine der daran beteiligten Disziplinen muss zu den in § 6 genannten Fächern gehören. Durch ein interdisziplinäres Hauptseminar mehrerer theologischer Fächer deckt die/der Studierende jene Fächergruppe ab, in der sie/er den – von den Dozierenden zu bescheinigenden – fachlichen Schwerpunkt der Seminararbeit setzt.

§ 9 Studieninhalte

Im Studiengang Bachelor of Arts im Fach Theological Studies sind die folgenden Module mit den ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren:

Modul	Beteiligte Disziplinen	ECTS je Fach	Studienbegleitende Prüfungsleistungen/Studienleistungen	Summe ECTS
Module des ersten Studienjahres				
M 0 Wissenschaftl. und berufsprakt. Einführung	Caritaswiss./ Studienbegleitung	3,75	Unbenotete veranstaltungs- begleitende Leistungen	8,75
	Wahlpflichtbereich: alle Disziplinen	5	mdl. Vortrag + Präsentation + schriftliche Hausarbeit	
M 1 Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	Altes Testament	4,5	mdl. Prüfung oder Essay oder schriftl. Hausarbeit	12,5
	Neues Testament	4,5		
	Wahlpflichtbereich Altes Testament oder Neues Testament	3,5 3,5	Referat + schriftl. Hausarbeit in einem der beiden Fächer	
M 2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	Alte Kirchengeschichte/ Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	3,5	schriftliche Hausarbeit in einer der beiden kirchlichen Disziplinen + mdl. Prüfung über alle Disziplinen	10
	Wahlpflichtbereich Alte Kirchengeschichte oder Mittlere und Neuere Kirchengeschichte			
	Einführung in die Christliche Archäologie	2,5		
M 3 Einführung in die systematische Theologie	Theologischer Grundkurs	3,75	mdl. Prüfung oder Klausur	11,75
	Religionsgeschichte	2,5	Klausur	
	Liturgiewissenschaft	2,5		
	Moraltheologie	2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	
M 4 Einführung in die Praktische Theologie	Pastoraltheologie/Religionspädagogik/Caritaswiss./Christliche Gesellschaftslehre/Kirchenrecht	5	Projektarbeit	10
		2,5	Hausarbeit	
		2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	
M 5 Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie	Philosophie	7,5	mdl. Prüfung oder Klausur	7,5
60,00 ECTS				

Module des zweiten und dritten Studienjahres				
M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes	Altes Testament	2,5	Klausur oder mdl. Prüfung	12,5
	Neues Testament	1,25		
	Fundamentaltheologie	1,25	veranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen	
	Dogmatik	2,5		
	Philosophie	2,5	Klausur oder mdl. Prüfung	
Moraltheologie	2,5	mdl. Prüfung oder Klausur		
M 7 Gotteslehre	Altes Testament	1,25	mdl. Prüfung oder Klausur	11,25
	Alte Kirchengeschichte	1,25		
	Fundamentaltheologie	1,25		
	Neues Testament	2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	
	Philosophie	2,5		
Dogmatik	2,5			
M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus	Altes Testament	1,25	Klausur	8,75
	Neues Testament	2,5		
	Alte Kirchengeschichte	1,25		
	Dogmatik	2,5		
	Fundamentaltheologie	1,25		
M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens	Alte Kirchengeschichte	2	Klausur	6,5
	Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	2		
	Moraltheologie	2,5		
M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes	Neues Testament/Alte Kirchengeschichte	1,25	mdl. Prüfung oder Klausur	12,25
	Mittlere und Neuere Kirchengeschichte	1		
	Dogmatik	2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	
	Dogmatik/Liturgiewiss. Pastoraltheologie/ Kirchenrecht	5		
M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens	Altes Testament	1,25	mdl. Prüfung oder Klausur	8,75
	Neues Testament	1,25		
	Liturgiewissenschaft	2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	
	Pastoraltheologie	2,5		
	Kirchenrecht	1,25		

M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	Philosophie	2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	10
	Moraltheologie	2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	
	Christl. Gesellschaftslehre	3,75		
	Kirchenrecht	1,25	schriftl. Essay	
M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft	Religionspädagogik	5	Klausur	7,5
	Liturgiewissenschaft	2,5		
M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen	Altes Testament/ Neues Testament	1,25 1,25	mdl. Prüfung oder Klausur	7,5
	Religionsgeschichte	2,5	mdl. Prüfung oder Klausur	
	Fundamentaltheologie	2,5		
M 15 Schwerpunktstudium	Wahlpflichtbereich: zwei Hauptseminare (Disziplinen nach Wahl)	je 3,5	mdl. Vortrag + Präsentation + schriftl. Hausarbeit	7,0
92 ECTS				

		ECTS je Fach 4	Studienbegleitende Prüfungsleistung	ECTS
M 16 BOK-Bereich: EDV-Kompetenz Kommunikations- Kompetenz Management- Kompetenz Medien-Kompetenz	2 Wahlveranstaltungen aus dem Bereich Kommunikations- Kompetenz; 3 Wahlveranstaltungen aus den übrigen drei Bereichen (je 1 aus dem EDV-, Management- oder Medienbereich oder wahlweise 2 in einem der drei Bereiche und 1 in einem weiteren Bereich; es müssen mindestens zwei Bereiche abgedeckt werden.)	Je 4	Gemäß Vorgabe des ZfS	20
20 ECTS				

B. Prüfungsorgane

§ 10 Prüfungsamt der Fakultät

- (1) Das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Es wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan der Fakultät geleitet.
- (2) Aufgabe des Prüfungsamtes ist es,
 - (a) auf die Einhaltung der prüfungsrelevanten Bestimmungen der vorliegenden Ordnung zu achten;
 - (b) die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen und

- die Prüfungstermine sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit zu informieren;
- (c) Prüfungstermine festzulegen und für die frist- und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu sorgen;
 - (d) den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten nach Maßgabe dieser Ordnung Prüferinnen und Prüfer zuzuweisen;
 - (e) Prüfungsergebnisse fristgerecht bekannt zu geben;
 - (f) für jeden Studierenden ein Studienkonto zu führen, auf dem die erreichten ECTS-Leistungspunkte sowie die dabei erzielten Noten dokumentiert sind und dessen aktueller Stand jederzeit abrufbar ist.
- (3) Anordnungen, Terminfestsetzungen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- (4) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor-Arbeiten. Es legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Studierende, die sich durch Maßnahmen oder Entscheidungen des Prüfungsamtes beschwert fühlen, können dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme oder nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- (a) die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät
 - (b) drei ordentliche Professorinnen und Professoren der Fakultät;
 - (c) eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter;
 - (d) eine Studentin/ein Student mit beratender Stimme.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder gemäß (b) und (c) beträgt drei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 1 (b), (c) und (d), die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses werden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät durch Wahl bestimmt.

- (3) Der Prüfungsausschuss
- (a) befindet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 7;
 - (b) legt fest, welche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 12 (2) im Studiengang Bachelor of Arts im Fach Theological Studies zur Abnahme von Prüfungen befugt sind;
 - (c) entscheidet über sämtliche Widersprüche gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsamtes.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Falls die Dekanin/der Dekan der Theologischen Fakultät nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, hat sie/er das Recht, an Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des

Prüfungsausschusses sind binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden, sofern es sich um Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen handelt, von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen. Die Prüferin/der Prüfer einer Prüfung über eine Modulabschlussprüfung oder über Modulteilprüfungen wird vom Prüfungsamt unter den Lehrenden des Moduls bzw. der zu prüfenden Veranstaltungen ausgewählt.

(2) Zur Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit sind Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen/-dozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Befugnis nach Satz 1 kann ebenso emeritierten und pensionierten Hochschullehrerinnen und -lehrern übertragen werden.

(3) Die/Der Studierende kann Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

(4) Für jede mündliche Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestellen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

C. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Die für einzelne Lehrveranstaltungen, Module oder sonstige Studienleistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn alle jeweils erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Durch § 9 ist festgelegt, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Für den Erwerb der zugeordneten ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen gefordert werden.

(3) ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen, für die studienbegleitende Prüfungen nicht gefordert werden, werden erworben durch das Erbringen von Studienleistungen.

(4) Art, Zahl und Umfang der Studien- und/oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 14 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der/den Leitenden der Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Die Dozierenden müssen den Studierenden spätestens mit Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt geben:

(a) welche Studienleistungen im Rahmen der Veranstaltung zu erbringen sind,

(b) welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nachzuweisen sind.

(4) Macht eine Studierende/ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr/ihm die Studiendekanin/der Studiendekan, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Typen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:
- (a) Modulabschlussprüfungen, die in einer einzigen Prüfung sämtliche Komponenten eines Moduls abprüfen,
 - (b) Modulteilprüfungen, die eine oder mehrere Komponenten eines Moduls abprüfen.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen für ein einzelnes Modul sind in § 9 verbindlich festgelegt. Sofern danach mehrere Prüfungsformen zulässig sind, werden den Studierenden Form, Zahl und Umfang der von ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungstermine spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben.
- (3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.
- (4) Macht eine Studierende/ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr/ihm die Studiendekanin/der Studiendekan, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Freiburg im Studiengang Bachelor of Arts im Fach Theological Studies eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht endgültig verloren hat.
- (2) Das Prüfungsamt veröffentlicht die Entscheidungen über die Zulassungen im Online-Studierendenportal, eine Ablehnung ist der/dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 - (c) die/der Studierende im Studiengang Bachelor of Arts im Fach Theological Studies eine Orientierungs- oder Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
 - (d) sie/er sich im Bachelor-Prüfungsverfahren des Studiengangs an einer anderen Hochschule befindet.
- (4) Für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen muss sich jede/jeder Studierende innerhalb einer vom Prüfungsamt festzusetzenden Ausschlussfrist per Online-Verfahren oder schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Hierbei sind die gegebenenfalls notwendigen Voraussetzungen gemäß § 8 (4) nachzuweisen. Erfüllt die/der Studierende diese Voraussetzungen nicht, wird ihr/ihm schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Prüfung nicht ablegen kann. Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Referate.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung abgelegt. Es sind auch mündliche Gruppenprüfungen mit bis zu vier Teilnehmerinnen/Teilnehmern zulässig. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat mindestens 15 Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 30 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und unverzüglich an das Prüfungsamt zu übermitteln.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/-innen zugelassen werden, es sei denn, die/der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der/des zu Prüfenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(7) In einem Referat soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich ihres/seines Fachgebiets auseinander zu setzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten.

(8) Mündliche Prüfungen und Referate werden in Deutsch oder in der Sprache durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

§ 18 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Essays und Protokolle.

(2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen.

(4) In einer Hausarbeit oder einem Essay soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.

(5) In einem Protokoll soll die Kandidatin/der Kandidat in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass sie/er mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.

(6) Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Essays sind in Deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.

(7) Studienbegleitende Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Protokolle, die nicht in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 12 (2) zu bewerten, von denen mindestens eine/einer Professorin/Professor sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei bei der Berechnung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, d.h. alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

(8) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 19 „Virtuelle“ Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz der Neuen Medien erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei Prüfungen vor Ort kommen vor allem Online-Prüfungen in Betracht. Studienbegleitende Prüfungen können aber auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, vor allem an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen, im Wege einer Videokonferenz oder unter Einsatz des "Shared Whiteboard").

(2) Über die näheren Einzelheiten der Neuen Medien für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die §§ 14 bis 18 gelten entsprechend. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere muss - vor allem bei Distanzprüfungen - eine Identitätskontrolle des Prüflings sowie die Einhaltung der an der Universität Freiburg üblichen Prüfungsstandards gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

§ 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Jede Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0 / 1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7 / 2,0 / 2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7 / 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 21 Bildung der Modulnoten

(1) Sind in einem Modul alle vorgesehenen ECTS-Punkte erworben, wird für dieses Modul eine Modulnote gebildet.

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die Modulnote das gemäß den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aller Modulteilprüfungsnoten. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Die Modulnoten sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote.

D. Orientierungsprüfung

§ 22 Zweck, Art und Umfang

(1) In der Orientierungsprüfung hat die/der Studierende nachzuweisen, dass sie/er sich in der Orientierungsphase die für den Studiengang grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für den Studiengang grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie ist bestanden, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen von drei beliebigen Modulen der Orientierungsphase erfolgreich erbracht wurden.

§ 23 Zeitpunkt und Fristen

(1) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

(2) Für Studierende, welche die gemäß § 4 erforderlichen Sprachenkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängern sich die Fristen des Absatzes 1 um bis zu zwei Semester.

§ 24 Bescheinigung

Sind die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, wird darüber unter dem Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung eine Bescheinigung ausgestellt. Sie ist mit dem Dienstsiegel der Fakultät zu versehen und von der Studiendekanin/dem Studiendekan zu unterzeichnen.

E. Bachelor-Prüfung

§ 25 Zweck, Art und Umfang

(1) Durch die Bachelor-Prüfung weist die/der Studierende nach, dass sie/er die im Studiengang vermittelten Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, grundlegende theologische Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen und einer Bachelor-Arbeit. Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 26 Fristen

(1) Die für die Bachelor-Prüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des neunten Fachsemesters erbracht, so gilt die Bachelor-Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

(2) Für Studierende, welche die gemäß § 4 erforderlichen Sprachenkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängern sich die Fristen des Absatzes 1 um bis zu zwei Semester.

§ 27 Meldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

- (a) an der Universität Freiburg im Studiengang Bachelor of Arts im Fach Theological Studies eingeschrieben ist;
- (b) seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat;
- (c) die Prüfung zum Bachelor of Arts im Fach Theological Studies nicht endgültig nicht bestanden hat;
- (d) sich nicht bereits im Verfahren der Bachelor-Prüfung dieses Studiengangs befindet;
- (e) die Orientierungsprüfung bestanden, bereits fünf Semester absolviert und mindestens 140 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) Nachweise der in Abs. 1 (a) und (e) genannten Zulassungsvoraussetzungen;
- (b) eine Erklärung über das Vorliegen der übrigen in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
- (c) eine von einer/einem Prüfungsberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das von ihr/ihm gemäß § 28 (3) gestellte Thema der Bachelor-Arbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist spätestens sechs Monate nach jenem Termin zu stellen, zu dem die/der Studierende die Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts vollständig mit Erfolg absolviert hat. Lässt die/der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe ungenutzt verstreichen, gilt die Bachelor-Arbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Prüfungsamt aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist zu versagen, wenn

- (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- (b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden.

§ 28 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Mit ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine theologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit ist aus jener Fächergruppe zu wählen, die nicht durch die beiden Hauptseminare gemäß § 8 (6) abgedeckt ist. Es wird von einer/einem Prüfungsberechtigten gemäß § 12 (2) gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die/der Prüfungsberechtigte die Betreuung der Bachelor-Arbeit. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die Studiendekanin/der Studiendekan dafür, dass eine Studierende/ein Studierender spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.
- (4) Das Thema der Arbeit wird mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit durch das Prüfungsamt vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit umfasst zwei Monate. Für die Bachelor-Arbeit werden 8 ECTS-Punkte vergeben. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Im Einzelfall kann das Prüfungsamt auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit. Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Erkrankt die/der Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die sich aus ihr ergebende Behinderung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines vom Prüfungsamt benannten Ärztin/Arztes verlangt werden.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme der/des vorgesehenen Erstgutachterin/Erstgutachters, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (9) Die Bachelor-Arbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 30 Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten.
- (10) Die Arbeit ist spätestens am letzten Bearbeitungstag um 12 Uhr mittags in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben. Bei Einreichung auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Abgabe der Kandidatin/dem Kandidaten, als Abgabezeitpunkt gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Qualifikationsarbeit vorgelegt wurde.
- (12) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 12 (2) zu begutachten und gemäß § 20 zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Prüfungsamt bestimmt. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 21 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.
- (13) Ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

F. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 29 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde und wenn sämtliche dem betreffenden Modul zugeordneten ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Besteht die/der Studierende eine Wiederholungsprüfung bzw. eine gemäß § 31 (1) und (3) zulässige zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist eine im Rahmen des Studiengangs vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

G. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 31 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in dem in Absatz 3 genannten Fall möglich.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in §§ 23 und 26 genannten Fristen – in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen, und zwar innerhalb eines für Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Prüfungszeitraums.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist in jedem der beiden Studienabschnitte nur jeweils einmal möglich. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 32 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) Eine Bachelor-Arbeit, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

H. Bildung der Abschlussnote

§ 33 Berechnungsgrundlage und Notengewichtung

- (1) Berechnungsgrundlage sind die gemäß § 21 (3) Satz 3 auf eine Dezimalstelle reduzierten Notenwerte.
- (2) Für die Berechnung der Abschlussnote werden die Modulnoten in der Regel gemäß der dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punktzahl gewichtet.
- (3) Abweichend davon wird für Module, in denen nicht jeder Modulteil geprüft wird, die Modulnote gewichtet entsprechend der Summe der ECTS-Punkte, die auf die geprüften Modulteile entfallen.
- (4) Alle übrigen Prüfungsleistungen werden bei der Notenberechnung gemäß der ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Punktzahl gewichtet.

§ 34 Abschlussnote

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird eine Abschlussnote gebildet.
- (2) Die Abschlussnote ist das arithmetische Mittel der gewichteten Modulnoten und der gewichteten Note für die Bachelor-Arbeit. § 21 (3) Satz 3 und (4) gelten entsprechend.

I. Zeugnis und Urkunden**§ 35 Zeugnis**

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis, das die Note der Bachelor-Arbeit (Verbal- und Dezimalnote) und die Abschlussnote (Verbal- und Dezimalnote) ausweist. Es trägt das Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung und wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Dem Bachelor-Zeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
 - (a) die im Laufe der ersten Studienphase belegten Module und ihre Kompetenzen;
 - (b) die Modulnoten;
 - (c) Thema und Note der Bachelor-Arbeit;
 - (d) die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Alle Notenangaben erfolgen in Form von Dezimalnoten.

§ 36 Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung erhält die/der Studierende eine Urkunde, die die Verleihung des nicht-kanonischen akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet. Sie trägt das Datum des Bachelor-Zeugnisses und ist mit dem Fakultätssiegel zu versehen.
- (3) Der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) darf erst nach der Aushändigung der zugehörigen Urkunde geführt werden.

§ 37 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Studierende, die ihre Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die/der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

J. Schlussbestimmungen**§ 38 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden bzw. eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines vom Prüfungsamt benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder

Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Eine Studierende/Ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die/Der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 39 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Die Fristen des Erziehungsurlaubs sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die/Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BErzGG auslösen würden, und teilt der/dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die/der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 34 Absatz 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Die/der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die eventuell erforderliche Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Die/Der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin/eines von ihr benannten Arztes verlangen. Die/Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

§ 40 Ungültigkeit

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 41 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen und die Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Die Studiendekanin/Der Studiendekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 29. September 2010 in Kraft.

Freiburg, den 18. Oktober 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor